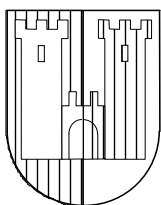
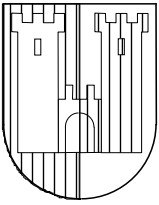


# Reglement für Gemeindebeiträge an Strassenbau und -unterhalt (StrbR)

2012



**Gemischte Gemeinde Diemtigen**



# **Reglement für Gemeindebeiträge an Strassenbau und -unterhalt (StrbR) der Gemischten Gemeinde Diemtigen 2012**

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. BEITRÄGE AN STRASSENBAU UND –ERNEUERUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>2. WEITERE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>BESCHLUSS.....</b>	<b>4</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS.....</b>	<b>4</b>

## 1. Beiträge an Strassenbau und –erneuerung

Beiträge an Strassen privater Eigentümer

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde gewährt Gemeindebeiträge an die Neuerstellung und die Sanierung von Korporations-, Wald-, Alp- und Güterstrassen.

<sup>2</sup> Die Beiträge an Strassen privater Eigentümer betragen üblicherweise 10 % der Restkosten.

Bedingungen und Auflagen

**Art. 2** Der Gemeinderat kann die Gemeindesubventionen von Bedingungen abhängig erklären bzw. Auflagen dazu machen.

Härtefall

**Art. 3** In aussergewöhnlichen Situationen kann der Gemeinderat Beiträge bewilligen, die den üblichen Prozentsatz übersteigen.

Rechtsanspruch

**Art. 4** Auf Gemeindebeiträge besteht kein Rechtsanspruch.

Anspruchsberechtigung privater Eigentümer

**Art. 5** <sup>1</sup> Über die Anspruchsberechtigung für Detailerschliessungen privater Eigentümer wird von Fall zu Fall entschieden.

<sup>2</sup> Ein Beitrag kann auch in Form einer reduzierten Pauschale ausgerichtet werden.

Gesuchstellung

**Art. 6** <sup>1</sup> Das Gesuch ist vor Baubeginn unter Beilage eines Kostenvorschlages dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>2</sup> Voraussichtliche Beiträge Dritter sind im Gesuch auszuweisen.

Auszahlung

**Art. 7** <sup>1</sup> Nach Bauabschluss ist der Gemeinde mit der Schlussabrechnung ein Auszahlungsgesuch zu stellen.

<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge der Gesuchstellung.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden ausgerichtet soweit gemäss Gemeindebudget genügend Mittel zur Verfügung stehen.

Zuständigkeit

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Gemeinderat genehmigt die Gemeindebeiträge innerhalb seines Kompetenzbereiches und orientiert die Gemeindeversammlung darüber.

<sup>2</sup> Andernfalls stellt er der Gemeindeversammlung entsprechend Antrag.

## 2. Weitere Bestimmungen

Verordnung

**Art. 9** Einzelheiten regelt der Gemeinderat bei Bedarf in einer Verordnung.

Kontrollmarke

**Art. 10** <sup>1</sup> Personen mit Steuerwohnsitz in der Gemeinde Diemtigen wird das Recht gewährt, die subventionierten Strassen gegen eine Administrativgebühr zu befahren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühr so fest, dass die Produktions- und die Administrativkosten der Gemeindeverwaltung gedeckt werden.

### 3. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriges  
Recht

**Art. 11** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement für Gemeindebeiträge an Strassenbauvorhaben und -unterhalt vom 30. November 2005 und alle widersprechenden Vorschriften und Beschlüsse aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 12** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

### Beschluss

Die Versammlung vom 16. Oktober 2012 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. M. Mösching

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17. September bis 16. Oktober 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 47 vom 13. September 2012 bekannt.

3753 Oey, 22. Oktober 2012

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Mösching